



**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.01-100-53.0016/16/4.1.6

Düsseldorf, den 10.08.2020

**Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Chlorier-Betriebs durch Kapazitätserhöhung der Benzotrichloridproduktion von 24 kt/a auf 32 kt/a sowie verfahrenstechnische Optimierungen**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma LANXESS Deutschland GmbH mit Bescheid vom 11.05.2017 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Chlorier-Betriebs am Standort ChemPark in Krefeld-Uerdingen, Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**BVT-Merkblatt:**

Herstellung organischer Grundchemikalien

Im Auftrag

gezeichnet

Thomas Jansen





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde  
LANXESS Deutschland GmbH  
Kennedyplatz 1  
50679 Köln

Datum: 11. Mai 2017

Seite 1 von 12

Aktenzeichen:

53.01-100-53.0016/16/4.1.6

bei Antwort bitte angeben

Herr Lowis

Zimmer: 053

Telefon:

0211 475-9163

Telefax:

0211 475-2671

werner.lowis@

brd.nrw.de

## Immissionsschutz

**Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Chlorier-Betriebes Gebäude L36 L63 durch Kapazitätserhöhung der Benzotrichloridproduktion von 24 kt/a auf 32 kt/a sowie verfahrenstechnische Optimierungen**

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 02.12.2015, zuletzt ergänzt am 24.01.2017

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
  2. Nebenbestimmungen
  3. Kostenblatt

## Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0016/16/4.1.6

### I.

#### Tenor

1.

Aufgrund von §§ 16, 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 4.1.21 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) wird nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens unbeschadet der Rechte Dritter der Firma

**LANXESS Deutschland GmbH, Kennedyplatz 1, 50679 Köln**

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klewer Straße



auf ihren Antrag vom 02.12.2015

Seite 2 von 12

**die Genehmigung**  
**zur wesentlichen Änderung**

**der Anlage**  
**zur Herstellung von**  
**chlorierten Alkylaromaten und deren Folgeprodukte (Chlorier-**  
**Betrieb)**

**am Standort**

**LANXESS Deutschland GmbH CHEMPARK Krefeld-Uerdingen,**  
**Rheinuferstraße 7-9, 47829 Krefeld,**  
**Gemarkung Uerdingen, Flur 28, Flurstücke 94, 96, 97 und 116**

erteilt.

**Anlagenkapazität:**

**Benzylchlorid** [REDACTED] **t/a**  
**Benzoylchlorid** [REDACTED] **t/a**  
**Benzotrichlorid** **24.000 t/a**  
**Benzylalkohol** [REDACTED] **t/a**  
**Dibenzylether** [REDACTED] **t/a**  
**Salzsäure** [REDACTED] **t/a**

**Betriebszeiten:**

**7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)**

**Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:**

- 1) Kapazitätserhöhung der Benzotrichlorid-Produktion in der Betriebseinheit 2 von 24 kt/a auf 32 kt/a durch Einbau eines Wärmetauschers (Feed- Vorwärmer/ 60WA103) und durch Optimierung der Anlagenparameter,**
- 2) Einbau eines Wärmetauschers (19WA106) zur Produktkühlung Benzylchlorid ,**



- 3) Vergrößerung des Heizers (52WV103) der Benzoylchlorid-Destillation (52KF103),
- 4) Austausch des Behälters (51BA101) für Benzoesäure,
- 5) Einbau eines Wärmetauschers (53WA101) im Ablauf des Dünnschichtverdampfers (53WV117),
- 6) Einbau eines Behälters (53BA119) für Benzoylchlorid-Rückstand
- 7) Einbau eines 6. Reaktors (23CA206) in der Benzylalkohol-Reaktion,
- 8) Einbau einer Vorlage (23BA108) zur Übernahme von Benzylalkohol,
- 9) Ersatz der Kolonne (24KF701) durch die Kolonne (24KA801) in der Benzylalkohol-Destillation,
- 10) Einbau zweier Vorlagen (27BA101 / 27BA102) für Rückstand im Gebäude L 42,
- 11) Einbau und Betrieb eines Abgas-Toluolwäschers (55KF103) mit Kühlung (55WA108),
- 12) Vergrößerung des Heizers (55WA107) der Chlorwasserstoff-Absorption (55KF101),
- 13) Optimierung der Kopf-Kühlung der Chlorwasserstoff-Absorption,
- 14) Vergrößerung des Puffervolumens des Zwischenbehälters der Chlorwasserstoff-Absorption (55BA105),
- 15) Anbindung von zwei Zellenrieselkühlern (85WK001/ 85WK002) im Betriebsgebäude L 63,
- 16) Überführung der Rückstandsabfüllung im Gebäude L 42 aus BE 9 in die neue BE 4 Teil 6,
- 17) Errichtung und Betrieb aller im Kapitel „Liste der Apparate“ als NEU gelisteten Apparate und
- 18) Wegfall der gefassten Abgasquellen AL10104, AL8201, AL9101, AL10501, AL02201, AL02501, AL02202 und AL02401.



## 2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

## 3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen**. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

## Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen: Keine.

## II.

### Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).



### III.

#### Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 GebG NRW (Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 1.850.000,- Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthalten sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von 0,00 Euro. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1 sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

**5.060,00 Euro.**

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens an die

**Landeskasse Düsseldorf**

**IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15**

**BIC: WELADEDDE33**

**Kassenzzeichen: 733120 000 057 0805**

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

### IV.

#### Begründung

##### 1. Sachverhalt

Die LANXESS Deutschland GmbH betreibt am Standort CHEMPARK Krefeld-Uerdingen, Rheinuferstraße 7-9, 47829 Krefeld eine Anlage zur Herstellung von chlorierten Alkylaromaten und deren Folgeprodukte (Chlorier-Betrieb). Mit Datum vom 02.12.2015 hat die LANXESS



Deutschland GmbH bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Chlorier-Betriebes gestellt.

## **2. Genehmigungsverfahren**

### **2.1 Anlagenart**

Der Chlorier-Betrieb ist der Nr. 4.1.21 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

### **2.2 Genehmigungserfordernis**

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

### **2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung**

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

### **2.4 IED-Anlage**

Die Anlage nach Nr. 4.1.21 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich somit bei dem Chlorier-Betrieb um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).



## 2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung des Chlorier-Betriebes handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG vorgesehen ist.

In einem Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG ist nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. Abschnitt 3) sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 28 vom 14.07.2016, S. 266, lfd. Nr. 28) öffentlich bekannt gegeben worden.

### Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeits-



prüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

## 2.6 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

## 2.7 Antrag

Die LANXESS Deutschland GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 02.12.2015 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Chlorierbetriebes gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

## 2.8 Behördenbeteiligung

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens i. S. des § 7 der 9. BImSchV vollständig war. Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Dezernat 53.1	VAwS
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Krefeld	Baurecht
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein- Westfalen	Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht



### 3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie die Störfall-Verordnung beachtet.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.



Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

#### 4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der LANXESS Deutschland GmbH, Krefeld nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 02.12.2015 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Chlorier-Betriebes war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

#### 5. Kostenentscheidung

##### I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. **0,00 Euro** und den **Gebühren** i. H. v. **5.060,00 Euro**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **5.060,00 Euro**.

##### II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie für die gutachterliche Stellungnahme des LANUV NRW nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV entstanden. Auf die Festsetzung dieser



Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle und des LANUV NRW von Ihnen direkt beglichen werden.

### III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Die Berechnung der Gebühr kann dem Kostenblatt (Anlage) entnommen werden.

#### UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Eine Bedeutung, ein wirtschaftlicher Wert oder sonstiger Nutzen der Amtshandlung ist für den Gebührenschuldner nicht gegeben.

Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **300,00 Euro**.

## V.

### Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

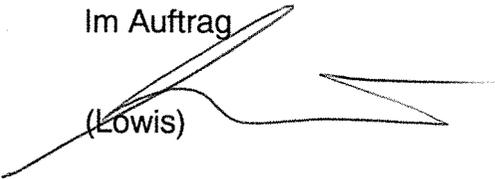
Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

#### Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Im Auftrag

(Lowis)



## Lanxess Chlorierbetrieb

für eine Entscheidung über	zutreffendes ankreuzen
Genehmigung gemäß §§ 4, 8 oder 16 BImSchG	X
Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG	
Anzeige nach § 15 BImSchG	
Fristverlängerung gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG	

## 1. Kosten

0,00

Ifd. Nr.	Art der Kosten	Betrag	
1.1	Errichtungs-/Änderungskosten (E) einschließlich Mehrwertsteuer	1.850.000,00	Euro
1.2	Rohbaukosten einschl. Mehrwertsteuer (auf volle 500 aufgerundet, mind. 10.000)	0,00	Euro
1.3	Herstellungskosten einschl. Mehrwertsteuer (wie angegeben) (auf volle 500 aufgerundet)	0,00	Euro
1.3	Herstellungskosten (techn. Ausstattung ohne baurechtliche Prüfung) einschl. Mehrwertsteuer (wie angegeben) (halbiert und auf volle 500 aufgerundet)	0,00	Euro

## 2. Gebühr nach Errichtungskosten (E)

Ifd. Nr.	Errichtungskosten (E)	Berechnung	Betrag	
2.1	bis 500.000 Euro	$500 + 0,005 \times (E - 50.000)$ , mind. 500	0,00	Euro
2.2	bis 50.000.000 Euro	$2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$	6.800,00	Euro
2.3	über 50.000.000 Euro	$151.250 + 0,0025 \times (E - 50.000.000)$	0,00	Euro
<b>Gebühr nach Errichtungskosten</b>			<b>6.800,00</b>	<b>Euro</b>

## 3. Mindestgebühr

Ifd. Nr.	Tarifstelle	Berechnung/Regelung	Betrag	
3.1	2.4.1.1	Rohbaukosten (auf volle 500 Euro aufgerundet, mindestens 10.000) $\times$ 0,006		Euro
3.2	2.4.1.2	Rohbaukosten (auf volle 500 Euro aufgerundet, mindestens 10.000) $\times$ 0,010		Euro
3.3	2.4.1.3	Rohbaukosten (auf volle 500 Euro aufgerundet, mindestens 10.000) $\times$ 0,013	0,00	Euro
3.4	2.4.1.4 a)	Herstellungskosten (auf volle 500 Euro aufgerundet) $\times$ 0,006		Euro
3.5	2.4.1.4 b)	Herstellungskosten (auf volle 500 Euro aufgerundet) $\times$ 0,010	0,00	Euro
3.6	2.4.1.4 c)	Herstellungskosten (auf volle 500 Euro aufgerundet) $\times$ 0,013	0,00	Euro
<b>Summe</b>			<b>0,00</b>	<b>Euro</b>

3.7	11.11.7	Lageregenehmigung nach § 17 SprengG		Euro
3.8	2.4.3 a)	Nutzungsänderung ohne bauliche Maßnahmen		Euro
3.9	28.1.4.1	Eignungsfeststellung gemäß § 19 h WHG		Euro
3.10	28.1.5.4	§ 58 Abs. 1 und 2 LWG		Euro
3.11				Euro

<b>Mindestgebühr (die höchste der o. g. Beträge):</b>			<b>6.800,00</b>	<b>Euro</b>
---	--	--	-----------------	-------------

ggf. Minderung gemäß Ziffern 3, 6, 7 und 8 der Tarifstelle 15a.1.1			
Abzüge			
Ziff. 3	ggf. abzüglich 1/10 der Gebühr für 8a und/oder Vorbescheid		Euro
Ziff. 6	ggf. abzüglich Gebühr für Anzeige		Euro
<b>Gebühr nach Errichtungskosten incl. Abzügen</b>		<b>6.800,00</b>	<b>Euro</b>
Minderungen			
Ziff. 7	ggf. Minderung um 30 % wenn nach EMAS registriert oder nach DIN ISO 14001 zertifiziert		
Ziff. 8	ggf. Minderung bis zu 30 %, wenn Arbeitserleichterung wegen Antragserstellung durch öffentlich bestellten Sachverständigen, <b>sofern nicht bereits nach Ziff. 7 gemindert</b>		
Hier Anteil angeben, der trotz Minderung noch zu zahlen ist. Angeben als 0,X. Bsp.: Minderung 30 %, zu zahlen 70 % = 0,7		0,70	
<b>Gebühr nach Errichtungskosten incl. Abzügen und Minderungen</b>		<b>4.760,00</b>	<b>Euro</b>

#### 4. Gebühr für die Prüfung gemäß § 3a UVPG

Tarifstelle	Gebührenrahmen	Betrag	
15 h .5	100 bis 500 Euro	300,00	Euro

#### 5. Gebühr für die Durchführung von Erörterungsterminen

Tarifstelle	Berechnung	Betrag	
15a.1.1 e)	mal je Tag 1.100 Euro	0,00	Euro

#### 6. Gesamtgebühr

Tarifstelle	Berechnung	Betrag	
15a.1.1	Gebühr für eine Genehmigung gemäß §§ 4, 8 oder 16 BImSchG: höchste Gebühr, die sich aus den Ziffern 2, 3 und 4 ergibt	4.760,00	Euro
15a.1.2	Gebühr für eine Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG: 1/3 der Gebühr für die Genehmigung nach 15a.1.1	0,00	Euro
15a.1.3	Gebühr für eine Anzeige nach § 15 (1) BImSchG: 1/2 der Gebühr für die Genehmigung nach 15a.1.1	0,00	Euro
15a.1.6	Gebühr für eine Verlängerung der Frist gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG: 1/20 der Gebühr für die Genehmigung nach 15a.1.1, mind. 50	0,00	Euro
zuzüglich Gebühr nach Ziffer 4		0,00	Euro
<b>Gesamtgebühr</b>		<b>5.060,00</b>	<b>Euro</b>
<b>Gesamtgebühr (abgerundet auf halbe bzw. volle Eurobeträge)</b>		<b>5.060,00</b>	<b>Euro</b>

#### D Auslagen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 GebG NRW

Nr.	Art der Auslagen	Betrag	
1	Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge		Euro
2	Aufwendungen für Übersetzungen		Euro
3	Kosten für öffentliche Bekanntmachungen		Euro
4	Kosten für Sachverständigengutachten, Standsicherheitsnachweise	Kosten für	Euro
5	Kosten für Bereitstellung von Räumen, Reisekosten, Auslagenersatz		Euro
6	Beiträge für Behörden usw.		Euro
7	Beförderungskosten von Sachen (ohne Postgebühr)		Euro
<b>Summe</b>		<b>0,00</b>	<b>Euro</b>



**Anlage 1**  
**Zum Genehmigungsbescheid 56.01-100-53.0016/16/4.1.6**

Anlage 1  
 Seite 1 von 4

**Verzeichnis der Antragsunterlagen**

**Ordner 1 von 4**

<b>0.</b>	<b>Antragsanschreiben vom 10.12.2015</b> .....	<b>3 Blatt</b>
	<b>Schreiben vom 01.12.2015</b> .....	<b>2 Blatt</b>
<b>1.</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>7 Blatt</b>
<b>2.</b>	<b>Antragsformular 1</b> .....	<b>14 Blatt</b>
<b>3.</b>	<b>Betriebsrat der Lanxess Deutschland GmbH</b> .....	<b>1 Blatt</b>
<b>4.</b>	<b>Allgemeine Angaben und Antragsgegenstand</b> .....	<b>6 Blatt</b>
5.1	Emissionen/Emissionsvergleich.....	2 Blatt
5.2	Stoffe nach Störfallverordnung.....	1 Blatt
5.3	Liste der Apparate.....	29 Blatt
<b>6.</b>	<b>Anlagen und Betriebsbeschreibung</b> .....	<b>70 Blatt</b>
<b>7.</b>	<b>Angaben zu den Stoffen</b> .....	<b>3 Blatt</b>
<b>8.</b>	<b>Formulare</b>	
8.1	Formulare 3.....	32 Blatt
8.2	Formulare 4, 5 und 6 (Luft).....	8 Blatt
8.3	Formulare Abwasser.....	5 Blatt
8.4	Formulare Abfall.....	12 Blatt
<b>9.</b>	<b>Angaben gemäß UVPG</b> .....	<b>7 Blatt</b>
<b>10.</b>	<b>Gutachten, Prognosen und Stellungnahmen</b>	
10.1	Schallprognose.....	93 Blatt
10.2	Stellungnahme bezgl. KAS 18.....	2 Blatt
10.3	Stellungnahme Brandschutz.....	2 Blatt



**11. Angaben Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 102 Blatt**

Anlage 1

Seite 2 von 4

**Ordner 2 von 4**

**12. Zeichnungen und Pläne ..... 4 Blatt**

Übersichtsplan LXS1021127 ..... 1 Blatt

Lageplan LXS1021128 ..... 1 Blatt

**Verfahrens- und Emissionsfließbilder**

UE 209398-0.6 ..... 1 Blatt

UE 209399-0.8 ..... 1 Blatt

UE 170455-0.9 ..... 1 Blatt

UE 230185-0.7 ..... 1 Blatt

UE 209396-0.5 ..... 1 Blatt

UE 209397-0.7 ..... 1 Blatt

UE 210743-0.4 ..... 1 Blatt

UE 210744-0.4 ..... 1 Blatt

UE 230186-0.7 ..... 1 Blatt

UE 216535-0.5 ..... 1 Blatt

UE 216536-0.5 ..... 1 Blatt

UE 216537-0.5 ..... 1 Blatt

UE 230188-0.6 ..... 1 Blatt

UE 306974-0.7 ..... 1 Blatt

UE 306975-0.6 ..... 1 Blatt

LXS1021029-0 ..... 1 Blatt

UE 307907-0.4 ..... 1 Blatt

UE 230191-0.7 ..... 1 Blatt

UE 230192-0.6 ..... 1 Blatt

UE 230190-0.6 ..... 1 Blatt



LXS1021031-2.0 .....	1 Blatt
UE 216534-0.6 .....	1 Blatt
UE 216533-0.4 .....	1 Blatt
LXS1012597-1.1 .....	1 Blatt
UE 230193-0.6 .....	1 Blatt
LXS1012714-0.1 .....	1 Blatt
UE 216538-1.4 .....	1 Blatt
LXS1012534-3.1 .....	1 Blatt
LXS1012713-3.2 .....	1 Blatt
UE 216539-0.4 .....	1 Blatt
LXS1002796-1.2 .....	1 Blatt
UE 230187-0.7 .....	1 Blatt
LXS1013142-2.2 .....	1 Blatt
LXS1013780-2.2 .....	1 Blatt
UE 218082-0.5 .....	1 Blatt

**Apparateaufstellungszeichnungen**

UE 179370-0.15 .....	1 Blatt
UE 226390-0.9 .....	1 Blatt
UE 226391-0.6 .....	1 Blatt
UE 226392-0.7 .....	1 Blatt
LXS1002771-2.2 .....	1 Blatt

**Flucht- und Rettungswegepläne**

LXS1021433-3 .....	1 Blatt
LXS1021452-3 .....	1 Blatt
LXS1021434-3 .....	1 Blatt
LXS1021435-3 .....	1 Blatt
LXS102 1436-3 .....	1 Blatt
LXS1021437-3 .....	1 Blatt
LXS1021438-3 .....	1 Blatt



LXS1021439-3.....	1 Blatt
LXS1021440-3.....	1 Blatt
LXS1021441-3.....	1 Blatt
LXS1021442-3.....	1 Blatt
LXS1021443-3.....	1 Blatt
LXS1021444-3.....	1 Blatt
LXS1021445-3.....	1 Blatt
LXS1021446-3.....	1 Blatt
LXS1021447-3.....	1 Blatt
LXS1021448-3.....	1 Blatt
LXS1021449-3.....	1 Blatt
LXS1021450-3.....	1 Blatt
LXS1021451-3.....	1 Blatt
LXS1021453-3.....	1 Blatt

Anlage 1

Seite 4 von 4

## Ordner 3 von 4 und Ordner 4 von 4

### Anlagenbezogener Sicherheitsbericht Stand November 2015



**Anlage 2  
zum Genehmigungsbescheid  
53.01-100-53.0016/16/4.1.6**

Anlage 2  
Seite 1 von 7

**Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)**

**1. Allgemeines**

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies



eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

## 2. Anlagensicherheit

2.1 Im Rahmen der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes sind die entsprechenden SIL-Klassifizierungen mit in die Dokumentation aufzunehmen. Darüber hinaus ist in diesem Kontext auch die Systematik der Gefahrenanalyse anzugeben (Beispielsweise mittels eines Risikograph gemäß VDI/VDE 2180), deren Ergebnis die SIL Einstufung ist.

2.2 Bei der Berechnung der Störfallauswirkungsbetrachtungen werden zur Berechnung der Leckagefläche stets die Gleichungen nach Strohmeier verwendet. Diese neigen jedoch dazu, bei kleinen Rohrdurchmessern sehr kleine Leckageflächen als Ergebnis zu generieren. So beträgt beispielsweise die Leckagefläche im Fall Benzotrichlorid (Kapitel 13.6.1.2.2) 1,9 mm<sup>2</sup>. Dies ist angesichts der großen Differenz zu ansonsten üblichen Leckagegrößen von 10-30 mm<sup>2</sup> (so empfiehlt beispielsweise das Statuspapier zur



Quelltermberechnung der DECHEMA den grundlegenden Wert von 20 mm<sup>2</sup>) für zukünftige Berechnung zu ändern oder aber konkrete Begründungen für Werte weit unterhalb von 10 mm<sup>2</sup> beizufügen. Im konkreten Fall sind die 1,9 mm<sup>2</sup> unerheblich da auch bei Berechnungen mit größeren Leckageflächen keine Überschreitung der Beurteilungswerte, außerhalb des Werkgeländes, zu befürchten sind. Im Zuge der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes ist dies zu überarbeiten.

Anlage 2

Seite 3 von 7

### 3. Gewässerschutz

- 3.1 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Produktionsanlagen L36 und L 63, Rückstandsabfüllungen L36 und L42, Lagerung von Destillationsrückstand in L42) sind gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnlV) zu prüfen. Der Sachverständige nach § 11 VAWS NRW ist zu beauftragen, die Prüfberichte nach § 12 Abs. 6 VAWS NRW spätestens vier Wochen nach durchgeführter Prüfung sowohl dem Betreiber als auch der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 vorzulegen.
- 3.2 Die Inbetriebnahme Prüfung von VAWS-Anlagen darf nicht von dem Sachverständigen durchgeführt werden, der die Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAWS NRW für diese Anlagen ausgestellt hat.
- 3.3 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in ein Gewässer (z. B. Grundwasser) gelangen können bzw. gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich fernmündlich und per E-Mail anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht



durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.

Anlage 2

Seite 4 von 7

- 3.4 Die gemäß § 3 Abs. 4 der VAWs NRW zu erstellende Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan muss dem Anlagenpersonal jederzeit zugänglich sein. Gemäß Arbeitsblatt DWA-A 779 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) Allgemeine Technische Regelungen“, Kapitel 6.2 ist das an der Anlage tätige Personal anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Unterweisung ist vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich durchzuführen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren und die Dokumentation ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.
- 3.5 Die Bioabwassergrube L36, die Abwassergrube am Gebäude L63 (B2-200), der Sammelschacht B3-403 bei der Rückstandsabfüllung Gebäude L36, sowie die Pumpengrube der Tanktasse L42 sind im Rahmen der wiederkehrenden Prüfungen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 (WassGefAnIV) einer Dichtheitsprüfung gemäß DIN EN 1610 in Verbindung mit DIN 1986 Teil 30 zu unterziehen. Im Übrigen sind die Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 787 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen“ zu beachten und einzuhalten.
- 3.6 Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sind mindestens jährlich, oder gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 3.7 Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt



werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.

Anlage 2  
Seite 5 von 7

#### **4. Wasserwirtschaft**

- 4.1 Für den Betrieb des Bioabwasserauffangsystems L 42 ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der u.a. Regelungen zur Ableitung der Abwässer zum AW 3 – Kanal aufzunehmen sind. Die Betriebsanweisung ist der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.
- 4.2 Für den Betrieb der Kühlwassersysteme sind Betriebsanweisungen zu erstellen, die abwasserrelevante Regelungen (insbesondere das Vorgehen bei der Biozidzugabe sowie bzgl. der Dokumentation der Kontrollen und Wartungen) enthalten.
- 4.3 Die Abschlämmungen der äußeren Kühlwasserkreisläufe sind mindestens einmal pro Jahr auf die Parameter des Anhangs 31 zu untersuchen. Die Betriebsanweisung (4.2) sowie die Ergebnisse der Untersuchungen (4.3) sind mir auf Verlangen vorzulegen.
- 4.4 Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Erweiterung ist das Gesamtabwasser insgesamt 3-mal repräsentativ unter Angabe der jeweiligen Kapazitätsauslastung und des abgeleiteten Volumenstroms auf die Parameter TOC und AOX zu untersuchen. Die Ergebnisse sind gesammelt an das Postfach [industriewasser@brd.nrw.de](mailto:industriewasser@brd.nrw.de) zu senden.
- 4.5 Das der wasserrechtlichen Erlaubnis zugrunde liegende Abwasserkataster zur Einleitung von Abwasser in den Rhein ist zu aktualisieren (Hinweis).

#### **5. Bodenschutz**



5.1 Der AZB ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dez.52) gem. § 4 BImSchG / § 7 Abs. 1 der 9.BImSchV spätestens vor Inbetriebnahme vollständig vorzulegen. Es muss sichergestellt sein, dass die Geländearbeiten zum AZB trotz des geplanten Bauvorhabens möglich sind.

## 5.2 Regelüberwachung

„Gemäß § 21 (2a) Nr. 3c der 9. BImSchV ist eine Regelüberwachung des Bodens und des Grundwassers in einem zeitlichen Abstand von mindestens 10 Jahren für den Boden und 5 Jahren für das Grundwasser vorgesehen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.“

Die Überwachung des Bodens erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos, und wird durch eine jährliche Begehung der relevanten Anlagenteile durch einen Sachverständigen (BBodSchG/VAwS NRW) oder einer Sachkundigen Person mit entsprechender fachlicher Qualifikation durchgeführt. Diese Begehungen sowie die Aufzeichnung von Ereignissen und eine Fotodokumentation werden kurz schriftlich zusammengefasst.

Alle 10 Jahre wird durch einen Sachverständigen (BBodSchG) eine Gesamtdokumentation und eine Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden unter Berücksichtigung der Grundwasseranalysen, ggf. Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse erstellt, und dem Dezernat 52 (Fachbereich Bodenschutz / Altlasten der Bezirksregierung Düsseldorf) zugesandt.

Das Grundwasser ist alle fünf Jahre auf die im AZB genannten relevant gefährlichen Stoffe (rgS) zu untersuchen. Für die Probenahme sind die Grundwassermessstellen zu nutzen, die auch schon für die Erstellung des AZB genutzt wurden.

## 5.3 Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Der



Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch rgS im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach In-Kraft-Treten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 (5) BBodSchG, aufzunehmen.